

**Elektronische Anlagen und Geräte
BESONDERE BEDINGUNG CS9.1**

Mehrkosten für Luftfracht

In Erweiterung des Art. 10 Pkt. 3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) wird vereinbart, daß sich die Ersatzleistung des Versicherers bis zu dem in der Polizze vorgesehenen Betrag auf erstes Risiko auch auf Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, erstreckt.